



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), in der jeweils geltenden Fassung, der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA 2022, S. 108) und der der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung- KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSAS. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165), hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 02.07.2020 beschlossen.

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 120,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag wie folgt

in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1.001 bis 1.500	40,00 €.
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 751 bis 1.000	35,00 €.
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 750	30,00 €.
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500	25,00 €.
- (3) Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag wie folgt:

in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000	300,00 €.
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000	250,00 €.
in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von bis 500	200,00 €.

Absatz 4 verbleibt unverändert

- (5) Zusätzlich zum monatlichen Pauschalbetrag wird den Mitgliedern des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die Teilnahme an folgenden Sitzungen gewährt:
 - Ratssitzungen,
 - Ausschusssitzungen,
 - Fraktionssitzungen.
- (6) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen keinen monatlichen Pauschalbetrag, jedoch ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.



- (7) Einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag neben den vorgenannten Aufwandsentschädigungen erhalten

der/die Stadtratsvorsitzende in Höhe von	130,00 €,
der/die Fraktionsvorsitzende in Höhe von	130,00 €,
der/die Ausschussvorsitzende in Höhe von	130,00 €.

Absatz 8 verbleibt unverändert

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung/Einsatz in die Funktion werden Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschale wie folgt gezahlt:

a)	Stadtwehrleitung	
-	Stadtwehrleiter	200,00 €
-	stellv. Stadtwehrleiter	150,00 €
-	Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 €
b)	Ortsfeuerwehren	
-	Ortswehrleiter	150,00 €
-	stellv. Ortswehrleiter	100,00 €
-	Verbandsführer	70,00 €
-	Zugführer	60,00 €
-	Gruppenführer	50,00 €
-	Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 €
-	Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr	60,00 €
-	Sicherheitsbeauftragter	20,00 €
-	Gerätewart	40,00 €

- (2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch für jede ausgeübte Funktion, wenn die entsprechende Ausbildung und die Berufung durch den Stadtrat oder der Einsatz durch den Bürgermeister erfolgt ist.

- (3) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden aufgrund erfolgreich abgeschlossener Qualifikation und Berufung folgende einmalige Entschädigungen gewährt:

a)	Qualifikation Verbandsführer	80,00 €
b)	Qualifikation Zugführer	60,00 €
c)	Qualifikation Gruppenführer	40,00 €

- (4) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

- (5) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 18,00 €.

- (6) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 €, maximal einmal pro Kalenderjahr, honoriert.



- (7) Zu Jubiläen von Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin wird in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft eine Ehrung durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vorgenommen. Ab 10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung bei aktiven Mitgliedern mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- 10-jährige Mitgliedschaft	25,00 €
- 20-jährige Mitgliedschaft	50,00 €
- 30-jährige Mitgliedschaft	75,00 €
- 40-jährige Mitgliedschaft	100,00 €
- 50-jährige Mitgliedschaft	125,00 €
- bei Übertreten in die Alters- und Ehrenabteilung	
100,00 €	

- (8) Die gewählte Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“ schließt die zur Stadt Genthin gehörenden Ortsteile und deren Ortsteilfeuerwehren ein.

§ 3

§ 2a wird neu eingefügt:

§ 2a Entschädigung für organisatorische Unterstützung im Feuerwehrdienst

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen, die regelmäßig organisatorische Unterstützung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr leisten und nicht in der Funktion des aktiven Einsatzdienstes, Gerätewarten oder Führungskräften tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Entschädigung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden und beträgt 10,00 € pro Stunde. Es können maximal 50 Stunden pro Kalenderhalbjahr entschädigt werden.
- (3) Die Anerkennung als unterstützende ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung erfolgt jeweils im Vorfeld durch das Hauptamt.
- (4) Die Stadt behält sich vor, die Auszahlung der Entschädigung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu beschränken.

§ 4

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Genthin erhält auf der gesetzlichen Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gem. § 7 KomBesVO LSA) als monatliche Pauschale in Höhe von 240,00 € gewährt.



§ 5

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Pro Tag können maximal zwei Sitzungen abgerechnet werden.

§§ 5 - 11 verbleiben unverändert

§ 6

§ 12 wird wie folgt geändert:

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Genthin, den 29. SEP. 2025


(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin



- 7 -